

# Amtsblatt

## für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 15. Februar 2019

Nr. 01 | 28. Jahrgang | 07. Woche

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Bekanntmachungen</b>	
1.1	Öffentliche Zustellung – Kanar Avobakr.....	Seite 3
1.2	Öffentliche Zustellung – Frenk Pervan .....	Seite 3
1.3	Öffentliche Zustellung – Sebastian Greulich .....	Seite 3
1.4	Öffentliche Zustellung – Jakub Lukasz Napierala .....	Seite 4
1.5	Öffentliche Zustellung – Mariusz Tomasz Bandyra .....	Seite 4
1.6	Öffentliche Zustellung – Lukasz Nowacki.....	Seite 4
1.7	Badegewässer 2019.....	Seite 5
1.8	Bodenrichtwerte Landkreis Ostprignitz-Ruppin .....	Seite 6
1.9	Gebühren für die amtliche Schlacht tier- und Fleischuntersuchung ab dem 01.04.2019.....	Seite 7
1.10	Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters – Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 26.Mai 2019 .....	Seite 8
1.11	Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters – Wahl der Abgeordneten des 9. Europäischen Parlamentes aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019..	Seite 11
<b>2.</b>	<b>Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin</b>	
2.1	Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee .....	Seite 12
<b>3.</b>	<b>Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 29.11.2018</b>	
3.1.	Öffentlicher Teil .....	Seite 16
3.1.1	BV/2018 – 0467 Vorschlag an den Landeswahlleiter gemäß § 2 Abs. 1 BbgLWahlV zur Berufung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Wahlkreise 2, 3 und 4 zur Wahl des 7. Landtages Brandenburg am 1. September 2019 .....	Seite 16
<b>4.</b>	<b>Beschlüsse des Kreistages – 13.12.2018</b>	
4.1	Öffentlicher Teil .....	Seite 17
4.1.1	BV/2018 – 0430 Kündigung der zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Spree-Neiße zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB VIII (Zusatzvereinbarung).....	Seite 17
4.1.2	BV/2018 – 0432/2 Haushalt 2019 – Haushaltssatzung 2019 mit Anlagen, hier: Beschluss.....	Seite 17
4.1.3	BV/2018 – 0456 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (1. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung) .....	Seite 17
4.1.4	BV/2018 – 0458 Berufung des Kreiswahlleiters und des Stellvertreters des Kreiswahlleiters gemäß § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.....	Seite 17
4.1.5	BV/2018 – 0462 Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren .....	Seite 17
4.1.6.	BV/2018 – 0463 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Benutzungs- und Gebührensatzung Gemeinschaftsunterkünfte).....	Seite 17
4.1.7	BV/2018 – 0465 Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise zur Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 26. Mai 2019 gemäß § 21 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)...	Seite 17
4.1.8	BV/2018 – 0466 Allgemeine Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin ...	Seite 17
4.1.9	BV/2018 – 0469 Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin .....	Seite 17
4.1.10	BV/2018 – 0472 Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Dahme-Spreewald zur Übertragung der Aufgaben nach § 3 Abs. 5 VermG und nach der GVO .....	Seite 17
4.1.11	BV/2018– 0480 Einwendungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2019 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin .....	Seite 17

**Fortsetzung auf Seite 2**

## Inhaltsverzeichnis

### **Fortsetzung von Seite 1**

4.1.12	AN/2018 – 0406 Antrag der Fraktion Bauern, freie Wähler, FDP: Zusammenfassung der vier historisch bedeutsamen Kulturlandschaften laut Regionalplanung PR-OHV zu einer Gesamtfläche, gekennzeichnet als „Natur- und Kulturlandschaft OPR-NORD“ .....	Seite 17
4.1.13	AN/2018 – 0453 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Kein Einsatz des krebserregenden und biodiversitätsschädlichen/-vernichtenden Herbizidwirkstoffs Glyphosat auf Flächen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin .....	Seite 17
4.1.14	AN/2018 – 0473 Gremienbesetzung: Antrag der Fraktion BVB/Freie Wähler auf Abberufung/Berufung eines Mitgliedes des örtlichen Beirates des kommunalen Jobcenters .....	Seite 18
4.1.15	AN/2018 – 0475 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Kreisumlage .....	Seite 18
4.1.16	AN/2018 – 0487 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Aufhebung des Beschlusses vom 27.09.2018 zum Investitionsfonds .....	Seite 18
4.1.17	AN/2018 – 0490 Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Veränderung Besetzung Ausschüsse, hier: Abberufung Ausschussmitglieder der Fraktion DIE LINKE .....	Seite 18
4.1.18	AN/2018 – 0491 Gremienbesetzung: Antrag der Fraktion BVB/Freie Wähler auf Ausschussbesetzungen .....	Seite 18
4.2	Nichtöffentlicher Teil .....	Seite 18
4.2.1	BV/2018 – 0477 Personalangelegenheiten: Einstellung der Amtsleitung des Jobcenters des Landkreises Ostprignitz-Ruppin .....	Seite 18
4.2.2	BV/2018 – 0489 Liegenschaftsangelegenheiten: Reduzierung von Unterbringungskapazitäten für Flüchtlinge im Landkreis Ostprignitz-Ruppin .....	Seite 18

### **5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

5.1	Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 02.05.2012 .....	Seite 19
-----	---	----------

### **6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg**

6.1	Öffentliche Bekanntmachung zu Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen für das Jahr 2019 .....	Seite 20
6.2	Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg für das Jahr 2019 .....	Seite 20
6.3	4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg vom 14.07.2014 .....	Seite 21

## 1. Bekanntmachungen

### 1.1

### Öffentliche Zustellung – Kanar Avobakr

Der Bescheid über die Aufhebung eines Leistungsbescheides nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 10.12.2018, Aktenzeichen: 1070809 an

#### Frau Kanar Avobakr

letzte bekannte Anschrift: Seestraße 14, in 16868 Wusterhausen /Dosse kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Aufhebung eines Leistungsbescheides nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) vom 10.12.2018 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Perleberger Str. 21 in 16866 Kyritz zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag

von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegen genommen werden.

Der Bescheid über die Aufhebung eines Leistungsbescheides nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind.

Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Aufhebung eines Leistungsbescheides nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) Widerspruch erhoben werden kann.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Aufhebung eines Leistungsbescheides nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Wittstock, den 10.12.2018*

*Frau Schramm  
Amtierende Amtsleiterin*

### 1.2

### Öffentliche Zustellung – Frenk Pervan

Die Gebührenbescheide vom 14.01.2019 mit den Nummern 5010001.622028, 5010001.622027 und 5010001.622031, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Herrn

#### Frenk Pervan

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz

und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegen genommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

*Neuruppin, den 25.01.2019*

*Im Auftrag  
Lipke*

### 1.3

### Öffentliche Zustellung – Sebastian Greulich

Der Bescheid über die Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 27.11.2018, Aktenzeichen: 1073457 an

#### Herrn Sebastian Greulich,

letzte bekannte Anschrift: Ernst-Moritz-Arndt-Straße 47 in 17235 Neustrelitz, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vom 27.11.2018 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 44, 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegen genommen werden. Der Bescheid über die Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Widerspruch

## 1. Bekanntmachungen

erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Wittstock, den 14.01.2019*

*Frau Schramm  
Amtsleiterin komm.*

### 1.4 Öffentliche Zustellung – Jakob Lukasz Napierala

Die Gebührenbescheide vom 14.01.2019 mit den Nummern 5010001.622029 und 5010001.622030, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Herrn

**Jakob Lukasz Napierala**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zim-

mer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegen-  
genommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

*Neuruppin, den 25.01.2019*

*Im Auftrag  
Lipke*

### 1.5 Öffentliche Zustellung – Mariusz Tomasz Bandyra

Der Gebührenbescheid vom 14.01.2019 mit der Nummer 5010001.622033, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

**Mariusz Tomasz Bandyra**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegen-  
genommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

*Neuruppin, den 25.01.2019*

*Im Auftrag  
Lipke*

### 1.6 Öffentliche Zustellung – Lukasz Nowacki

Der Bescheid über die Aberkennung des Rechts von der ausländischen Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen gem. § 3 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) sowie § 46 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an den polnischen Staatsangehörigen

**Lukasz Nowacki**

kann nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 112 bis 114

in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegen-  
genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Bescheides (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind.

*Neuruppin, den 17.01.2019*

*Im Auftrag  
Karin Pillasch-Bobzin*

## 1. Bekanntmachungen

### 1.7

### Badegewässer 2019

Zur Vorbereitung der Badesaison 2019 geben wir gemäß der Brandenburgischen Badegewässerverordnung vom 6.2.2008 (BbgBadV, GVBL Land Brandenburg Teil II- Nr. 5) folgende Informationen bekannt:

Die Badegewässer, die der Landkreis bis zum 31. März eines jeden Jahres an die oberste Landesbehörde meldet, werden im **Amtsblatt des Landes Brandenburg** ausgewiesen. Diese Badegewässer werden auch der Europäischen Union gemeldet.

Auf Grund der langjährigen Erfahrungen und regelmäßigen Überwachungstätigkeit des Gesundheitsamtes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sind die in dieser Liste aufgeführten Badegewässer (siehe Anlage) zum Baden zu empfehlen.

Andere Badegewässer werden zum Zweck des vorsorgenden Gesundheitsschutzes der Bürger nach Brandenburgischem Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) durch das Gesundheitsamt auf die Einhaltung der Hygieneanforderungen überwacht.

Die betroffene Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden insbesondere auf die Erstellung, die Überprüfung und die Aktualisierung der Badegewässerliste im Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Gesundheitsamt vorzubringen.

Informationen zu den Badegewässern finden Sie auch im Internet unter [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de) oder [www.badestellen.brandenburg.de](http://www.badestellen.brandenburg.de).

Die Badegewässer mit den dazu gehörenden Badestellen werden monatlich durch das Gesundheitsamt überprüft.

Die Überwachung umfasst die mikrobiologische Untersuchung auf die Parameter Intestinale Enterokokken und Escherichia Coli sowie die Bestimmung der Vor-Ort-Parameter Sichttiefe, pH-Wert, Temperatur. Außerdem finden Sichtkontrollen bezüglich Verschmutzungen und Algenwachstum, insbesondere Blaualgen statt.

Weiterhin kontrollieren die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes den hygienischen Zustand der landseitigen Badestellen: Toiletten, Strandbereich, Unfallgefahrenquellen, Rettungsgeräte und Abfallbeseitigung.

Die Untersuchungsergebnisse der nach der BbgBadV sowie nach dem BbgGDG beprobten Gewässer werden regelmäßig in der Tageszeitung und im Internet veröffentlicht.

Die aktuellen Einstufungen der Badegewässer sowie eine allgemeine Beschreibung (auch in englischer Sprache) werden an der jeweiligen Badestelle, sofern Informationstafeln zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

Das Gesundheitsamt steht Ihnen für Fragen zur Verfügung:

Bereich	Neuruppin	Wittstock	Kyritz
Telefonnummer	03391/6885316	03394/465152	033971/62540

Neuruppin, den 23.01.2018

Dr. med. Th. Münchow  
Amtsarzt

#### Anlage Liste der im Landkreis Ostprignitz-Ruppin überwachten Badegewässer

Badesee	Badestelle	zuständige Dienststelle	Kontrollhäufigkeiten		
			Vor-Ort-Kontrolle		Wasserprobenentnahme
			EU: 14-tägig	monatlich	monatlich
Autobahnsee	Tarmow	Neuruppin		x	x
Tornowsee	Neuruppin/Tornow	Neuruppin		x	x
Kleiner Werbellinsee	Herzberg	Neuruppin		x	x
Rhin	Fehrbellin	Neuruppin		x	x
Ruppiner See	Neuruppin/am Burgwall	Neuruppin		x	x
Ruppiner See	Wustrau	Neuruppin		x	x
Ruppiner See	Neuruppin/Regattastraße	Neuruppin		x	x
Vielitzsee	Vielitz	Neuruppin		x	x
Ruppiner See	Neuruppin/Hotel Waldfrieden	Neuruppin	x		x
Ruppiner See	Neuruppin/Seebad Altruppin	Neuruppin	x		x
Ruppiner See	Neuruppin/Jahnbad	Neuruppin	x		x
Ruppiner See	Neuruppin/Gnewikow	Neuruppin	x		x
Ruppiner See	Wustrau/am Schloß	Neuruppin	x		x
Gudelacksee	Lindow	Neuruppin	x		x
Wutzsee	Lindow/ Schönbirken	Neuruppin	x		x
Zermützelsee	Neuruppin/Krangen	Neuruppin	x		x
Molchowsee	Neuruppin/Molchow	Neuruppin	x		x

**1. Bekanntmachungen**

Badesee	Badestelle	zuständige Dienststelle	Kontrollhäufigkeiten		
			Vor-Ort-Kontrolle		Wasserprobenentnahme
			EU: 14-tägig	monatlich	monatlich
Tietzowsee	Zechlinerhütte/Tietzowsiedlung	Wittstock		x	x
Kleiner Linowsee	Linow	Wittstock		x	x
Großer Baalsee	Dranse	Wittstock		x	x
Rheinsberger See	Rheinsberg/Am Hafendorf	Wittstock		x	x
Großer Zechliner See	Flecken Zechlin/An der Schneidemühle	Wittstock	x		x
Großer Zechliner See	Kagar	Wittstock	x		x
Kleiner Pälitzsee	Kleinerlang	Wittstock	x		x
Kalksee	Neuruppin/Binenwalde	Wittstock	x		x
Schlabornsee	Zechlinerhütte	Wittstock	x		x
Großer Prebelowsee	Kleinerlang/Prebelow	Wittstock	x		x
Dranser See	Schweinrich	Wittstock	x		x
Dranser See	Schweinrich/Blanschen	Wittstock	x		x
Zermittensee	Kagar	Wittstock	x		x
Zootensee	Zechlinerhütte	Wittstock	x		x
Grienericksee	Seebad Rheinsberg	Wittstock	x		x
Dreetzer See	Dreetz	Kyritz		x	x
Gantikower See	Kyritz/Gantikow	Kyritz		x	x
Borker See	Bork	Kyritz		x	x
Klempowsee	Freibad Wusterhausen	Kyritz	x		x
Königsberger See	Königsberg	Kyritz	x		x
Untersee	Bantikow	Kyritz	x		x
Untersee	Kyritz	Kyritz	x		x

**1.8 Bodenrichtwerte Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz – Ruppin wurden die Bodenrichtwerte für baureifes Land, für land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie für Erholungs- und Gewerbeflächen zum Stichtag 31.12.2018 neu ermittelt.

Die Bodenrichtwerte sind im Dienstleistungsportal der Landesverwaltung Brandenburg unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht:  
<https://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/>

Auskünfte über die zonalen Bodenrichtwerte werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Kataster- und Vermessungsamt Neustädter Straße 14; 16816 Neuruppin  
 Telefon: 03391/ 688 6211 bis 6213  
 E-Mail: gutachter@opr.de

in mündlicher und schriftlicher Form erteilt.

## 1. Bekanntmachungen

### 1.9 Gebühren für die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung ab dem 01.04.2019

Mit Wirkung vom 01. April 2019 werden die nachfolgend aufgeführten Gebühren für die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung auf der Grundlage der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22.11.2011 (GVBl. II/11 Nr. 77) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (GVBl. II/18 Nr. 7) und des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung vom 15. September 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 18. Juli 2018 erhoben.

Die Neukalkulation der Gebühren erfolgt kostendeckend.

Die Gebührenkalkulation liegt im Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin, Neustädter Str. 14, Zimmer 261 zur Einsichtnahme aus.

Die Neukalkulation wurde erforderlich, weil sich die mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 18. Juli 2018 verbundene Erhöhung der Vergütung für die Beschäftigten in der Fleischuntersuchung erheblich auf die Ausgaben des Landkreises auswirkt.

Da der Anteil der Personalkosten an den Gesamtkosten für die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei 80 % liegt, ist leider in den meisten Fällen eine Gebührenerhöhung erforderlich.

Heiland  
Amtstierärztin

ab 01.04.2019		
1	Gebühren für Großbetriebe (> 20 Großvieheinheiten je Woche)*	
	Rind unter 6 Wochen	23,41 €
	Rind über 6 Wochen	23,41 €
	Schwein unter 25 kg Lebendgewicht	3,43 €
	Schwein über 25 kg Lebendgewicht	3,43 €
	Schaf/Ziege	7,36 €

3	Gebühren außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe	
	Einhufer (einschließlich Trichinenuntersuchung)	41,97 €
	Gatterwild (außer Schwarzwild)	14,80 €
	Gatterwild (Schwarzwild einschließlich TU)	21,89 €
	Geflügel (Mindestgebühr: 25,00 €)	nach Zeitaufwand
	Kaninchen (Mindestgebühr: 25,00 €)	nach Zeitaufwand

2	Gebühren für gewerbliche Schlachtbetriebe	
	Rind unter 6 Wochen	22,33 €
	Rind über 6 Wochen	22,33 €
	Schwein unter 25 kg	10,06 €
	Schwein über 25 kg	10,06 €
	Schaf/Ziege	8,06 €
	Einhufer	30,85 €
	Gatterwild (außer Schwarzwild)	10,33 €
	Gatterwild (Schwarzwild einschließlich TU)	10,77 €
	Geflügel (Mindestgebühr: 25,00 €)	nach Zeitaufwand
	Kaninchen (Mindestgebühr: 25,00 €)	nach Zeitaufwand

4	Gebühren für erlegtes Wild	
	Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung)	10,35 €
	Haarwild (mit Trichinenuntersuchung ohne Probenahme)	17,44 €
	Haarwild (mit Trichinenuntersuchung und Probenahme)	18,44 €
	Haarwild (nur Trichinenuntersuchung ohne Probenahme)	7,09 €
	Haarwild (nur Trichinenuntersuchung mit Probenahme)	8,09 €

3	Gebühren außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe	
	Rinder einschließlich Kälber	26,80 €
	Schweine einschließlich Ferkel	21,18 €
	Schaf/Ziege	12,53 €

5	Sonstige Gebühren (einschließlich Laborkosten)	
	Zuschlag für Einzelschlachtungen	4,47 €
	Probenahme TSE + Laborkosten	29,03 €
	Gebühren je gefahrenem km	0,30 €

\* Im Gebührenbescheid für Großbetriebe, die nach Stundenlohn abgerechnet werden, können nach Vereinbarung die tatsächlich monatlich angefallenen Kosten für die nach TV-Fleischuntersuchung bezahlten Mitarbeiter der Gebührenabrechnung zugrunde gelegt werden.

## 1. Bekanntmachungen

### 1.10 Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters – Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 26. Mai 2019

Gemäß §§ 26, 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

#### I. Wahltermin und Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) findet die Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am **Sonntag, den 26. Mai 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

#### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV dazu auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

##### 1. Anzahl der zu wählenden Vertreter

Es sind insgesamt **46 Vertreterinnen und Vertreter** zu wählen.

##### 2. Wahlkreise

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat durch Beschluss das Wahlgebiet in folgende vier Wahlkreise eingeteilt:

**Wahlkreis 1:** Stadt Neuruppin

**Wahlkreis 2:** Gemeinde Fehrbellin,  
Gemeinden der Ämter Temnitz und Lindow (Mark),  
Stadt Rheinsberg

**Wahlkreis 3:** Stadt Kyritz, Gemeinde Wusterhausen/Dosse,  
Gemeinden des Amtes Neustadt (Dosse)

**Wahlkreis 4:** Stadt Wittstock/Dosse und  
Gemeinde Heiligengrabe

##### 3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

**Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr,**

bei dem

Kreiswahlleiter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin  
Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin,

**schriftlich** eingereicht werden.

##### 4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Kreiswahlleiter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wähler-

gruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

##### 5. Einreichung von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Eine Partei, eine politische Vereinigung, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber kann nur wahlkreisbezogene Wahlvorschläge einreichen, und zwar in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag.

##### 6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein wahlkreisbezogener Wahlvorschlag jeweils für den Wahlkreis 1, 2, 3 oder 4 darf höchstens 17 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe**



## 1. Bekanntmachungen

muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

### 6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

## 7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss durch eine **Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich** zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

### 7.2 Zur Wählbarkeit

#### 7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt

#### 7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande,

Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern), die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

**Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 Die **Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind. (Delegiertenversammlung).

8.2 Die **Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt des Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängererversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind. (**Delegiertenversammlung**).

8.3 Die **Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

## 1. Bekanntmachungen

- 8.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.5 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.6 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen und Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

### 9. Unterstützungsunterschriften

- 9.1 Befreiung vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19. Deutschen Bundestag** oder im **6. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.2 Wichtige Hinweise
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

befreit ist, sind für den **jeweiligen Wahlkreis mindestens 20** Unterstützungsunterschriften von im **Wahlkreis wahlberechtigten Personen beizufügen**.

- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, bei der

**Wahlbehörde** (für den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Gemeinde- oder Amtsverwaltung)

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nr. 9.2.3) sind der Wahlbehörde spätestens bis zum

**Mittwoch, 20. März 2019, 16 Uhr**,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterstützungsunterschriften** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei den betreffenden Wahlbehörden des jeweiligen Wahlkreises aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers** in **erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

## 1. Bekanntmachungen

- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

### 10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

### 11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss beschließt am Dienstag, den 26. März 2019, 17.00 Uhr, in 16816 Neuruppin, Virchowstraße 14-16, großer Sitzungssaal, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

### III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Sie können ebenfalls im Internetangebot des Landeswahlleiters unter der Adresse [www.wahlen.brandenburg.de](http://www.wahlen.brandenburg.de) im Bereich Kommunalwahlen abgerufen werden.

Neuruppin, den 21.01.2019

D. Tripke  
Kreiswahlleiter  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin

## 1.11 Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters – Wahl der Abgeordneten des 9. Europäischen Parlamentes aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019

Gemäß §§ 79 Absatz 1, 19 Absatz 3 der Europawahlordnung (EuWO) mache ich Folgendes bekannt:

Am **26.05.2019** findet die **Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland** statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>1</sup> eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt

4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 05.05.2019 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 EuWO).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter An-

<sup>1</sup> Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

## 1. Bekanntmachungen

trag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Neuruppin, 21.01.2019

D. Tripke  
Kreiswahlleiter  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin

## 2. Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

### 2.1 Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

**Gemäß § 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 Nr. 22) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 12.12.2018 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:**

#### § 1

##### Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die in der Anlage 1 bezeichneten Städte und Gemeinden.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee.
- (3) Der Sitz des Zweckverbandes ist Lindow (Mark).
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel entsprechend dem in Anlage 2 abgedruckten Muster.
- (5) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Der Zweckverband ist nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet.

#### § 2

##### Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, im Verbandsgebiet die öffentliche Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.

- (2) Der Zweckverband plant, errichtet, betreibt und unterhält, übernimmt, erneuert, erweitert und verwaltet die dafür erforderlichen Anlagen. Dies umfasst die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen.
- (3) Dem Zweckverband werden durch die Mitgliedsgemeinden unentgeltlich alle wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen zur Durchführung der übernommenen Aufgaben ins Eigentum übertragen. Der Zweckverband ist berechtigt, selbst Eigentum zu erwerben und eigene Anlagen zu errichten.
- (4) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung der übernommenen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume oder sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.
- (5) Der Zweckverband kann mit der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben Dritte beauftragen. Er kann weiterhin die Geschäftsbesorgung für Dritte übernehmen, soweit diesen als Hoheitsträgern vergleichbare Aufgaben obliegen. Der Zweckverband kann sich an Gesellschaften und Unternehmen beteiligen, sofern dies einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung dienlich ist.
- (6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

#### § 3

##### Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. die Verbandsleitung.

## 2. Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

### § 4

#### Verbandsversammlung

- (1) Die Bandsversammlung besteht aus den Vertretern der Bandsmitglieder. Jedes Bandsmitglied entsendet einen Vertreter, im Falle der Verhinderung einen Stellvertreter.
- (2) Die kommunalen Bandsmitglieder werden in der Bandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennen. Sie können eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitglieds in der Bandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn sie oder er die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen. Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 kann bei amtsangehörigen Gemeinden die Gemeindevertretung eine andere Vertretungsperson und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter wählen. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Bediensteten des Bandsmitgliedes, bei amtsangehörigen Gemeinden auch die Bediensteten des Amtes. Andere Vertretungspersonen und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von der Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus.
- (3) Die Vertretungsperson eines Bandsmitgliedes scheidet aus der Bandsversammlung aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl oder Entscheidung wegfallen.
- (4) Die Vertretungskörperschaft eines kommunalen Bandsmitgliedes kann der Vertretungsperson des Bandsmitgliedes Richtlinien und Weisungen erteilen. Für den Fall einer Weisung oder einer geheimen Stimmabgabe in der Bandsversammlung kann sie eine Stimmführerin oder einen Stimmführer durch offenen Wahlbeschluss bestimmen.
- (5) Die Bandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter eines Bandsmitgliedes zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (6) Die Vertreter der Bandsmitglieder haben in der Bandsversammlung je angefangene 1.000 Einwohner der vertretenen Gemeinde bzw. der Summe der Einwohner der vertretenen Ortsteile einer Gemeinde eine Stimme. Maßgeblich ist die Feststellung der Einwohnerzahlen entsprechend der Erhebung der jeweils zuständigen Einwohnermeldeämter zum Stichtag 31.12. des Vorjahres für das laufende Jahr.

### § 5

#### Aufgaben der Bandsversammlung

Die Bandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Bandsatzung nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere entscheidet sie über:

1. die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Zweckverbandes sowie der Geschäftsordnung der Bandsversammlung,
3. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
4. den Wirtschaftsplan, den Finanzplan, den Kreditrahmen und die Stellenübersicht,

5. den Jahresabschluss und die Entlastung der Bandsleitung,
6. Geschäfte über Vermögensgegenstände mit einem Wert von im einzelnen Fall mehr als 500.000,00 €,
7. die Aufnahme neuer Bandsmitglieder,
8. die Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes,
9. die Auseinandersetzungsvereinbarung bei Ausscheiden von Bandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
10. den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

### § 6

#### Einberufung der Bandsversammlung

Die Bandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es 20 % der satzungsmäßigen Stimmzahl der Bandsversammlung oder des Bandsausschusses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Sie wird vom Vorsitzenden der Bandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

### § 7

#### Sitzungen der Bandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Bandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) Die Tagesordnung kann am Anfang der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor. Satzungsänderungen dürfen ohne Ankündigung auf der Tagesordnung nicht aufgenommen werden.

### § 8

#### Beschlussfähigkeit

- (1) Die Bandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl vertreten und wenn die anwesenden Vertreter der kommunalen Mitglieder mindestens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Bandsversammlung zurückgestellt worden, soll die Bandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal einberufen werden. Sie ist dann, sofern die anwesenden Vertreter der kommunalen Mitglieder mindestens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen ist.

### § 9

#### Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 5 Ziffer 7, 8 und 9 dieser Satzung erforderlich.

## 2. Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

### § 10 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Vor der jeweiligen Wahl kann die Durchführung einer nicht geheimen Wahl beschlossen werden. Der Beschluss hierzu muss einstimmig gefasst werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl, so findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### § 11 Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift entsprechend der Geschäftsordnung zu fertigen, in der die Beschlüsse festzuhalten sind. Niederschriften sind vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben. Sie sind jedem Verbandsmitglied zu übersenden.

### § 12 Wahl bzw. Abwahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsleitung, ihrem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt. Dem Verbandsausschuss können weiterhin zwei sachkundige Einwohner oder Dienstkräfte des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht angehören. Die beratenden Mitglieder werden auf Vorschlag des Verbandsausschusses von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Ein Mitglied des Verbandsausschusses kann mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden.

### § 13 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, für die weder die Verbandsversammlung noch die Verbandsleitung zuständig sind.
- (2) Der Verbandsausschuss gibt zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung Empfehlungen ab.
- (3) Der Verbandsausschuss beschließt insbesondere über:
  1. die Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Wert von im Einzelfall mehr als 50.000,00 € bis zu 500.000,00 € im Einzelfall,
  2. die Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 € bis zu einem Betrag von 500.000,00 €,
  3. die Benennung des Abschlussprüfers als Vorschlag an die Aufsichtsbehörde,
  4. die Geschäftsordnung des Verbandsausschusses.

### § 14 Einberufung des Verbandsausschusses, Nichtöffentlichkeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich, vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

- (3) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle kürzere Ladungsfristen vorsehen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift entsprechend der Geschäftsordnung zu fertigen, in der die Beschlüsse festzuhalten sind. Sie sind vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses zu unterzeichnen.

### § 15 Verbandsleitung

- (1) Die Verbandsleitung des TAV Lindow-Gransee ist hauptamtlich tätig. Die Verbandsversammlung wählt eine ehrenamtliche allgemeine Stellvertreterin oder einen ehrenamtlichen allgemeinen Stellvertreter der Verbandsleitung für die Dauer von acht Jahren aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Bediensteten des Zweckverbandes oder der Personen nach § 22 Abs. 2 KGGBbg. Die Verbandsleitung muss die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichende Erfahrung für die wahrzunehmende Aufgabe haben. Im Anstellungsvertrag sind die Befristung und die Möglichkeit einer vorzeitigen Abwahl zu berücksichtigen.
- (2) Die Stelle der hauptamtlichen Verbandsleitung ist öffentlich auszuschreiben. Bei der Wiederwahl kann die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl durch Beschluss von der Ausschreibung absehen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Verbandsleitung vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Der Antrag ist von den antragstellenden Mitgliedern der Verbandsversammlung gemeinsam und eigenhändig unterschrieben zu stellen; § 19 Abs. 2 S. 3 KGGBbg gilt entsprechend. Zwischen dem Zugang des Antrags bei der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Die Verbandsleitung vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Soweit ihr nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Satzung oder gemäß Beschluss der Verbandsversammlung Aufgaben zugewiesen sind, ist sie zuständig für:
  1. Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsausschusses,
  2. Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses,
  3. Entscheidung über die Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie über die Vergabe von Aufträgen mit einem Wert im Einzelfall bis zu 50.000,00 €; darüber hinausgehende Eilentscheidungen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch den Verbandsausschuss,
  4. Entscheidung über Geschäfte mit einem Wertumfang bis zu 50.000,00 € im Einzelfall, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (5) Die in Absatz 4 genannten Geschäfte unterzeichnet die Verbandsleitung oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter allein.
- (6) Dienstvorgesetzter der Verbandsleitung ist die Verbandsversammlung.

## 2. Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

### § 16

#### Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beschäftigte einstellen.
- (2) Die Beschäftigten des Zweckverbandes werden nach Beschluss der Verbandsversammlung durch die Verbandsleitung eingestellt, befördert und entlassen.

### § 17

#### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe finden für den Zweckverband sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Der Verbandsleitung obliegt die Kassenaufsicht.

### § 18

#### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband hat von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zu erheben, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist insoweit die Regelung gemäß § 4 Abs. 6 S. 2 dieser Verbandssatzung. Die Gesamthöhe der Umlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil sind im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzulegen. Die Umlage wird mit jeweils einem Viertel des Gesamtbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Wirtschaftsjahres fällig.

### § 19

#### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen erfolgen vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 durch die Verbandsleitung.
- (2) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Kommunalaufsichtsbehörde in der Form öffentlich bekannt gemacht, die für die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen ihres Landkreises vorgeschrieben ist. Die übrigen Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in den Tageszeitungen Märkische Allgemeine (Lokalausgaben Ruppiner Tageblatt und Neues Granseer Tageblatt) und Märkische Zeitung (Lokalausgaben Gransee-Zeitung und Ruppiner Anzeiger).
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist mit der Bekanntmachung der Satzung unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden mit einer Frist von 7 Tagen in den Tageszeitungen Märkische Allgemeine (Lokalausgaben Ruppiner Tageblatt und Neues Granseer Tageblatt) und

Märkische Zeitung (Lokalausgaben Gransee-Zeitung und Ruppiner Anzeiger) bekannt gemacht.

### § 20

#### Anwendung von Rechtsvorschriften

- (1) Auf den Zweckverband sind die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die für die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden gelten, entsprechend anwendbar. Dies gilt nicht, soweit in im GKG Bbg, dieser Verbandssatzung oder anderen Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) Vorschriften, die aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Gemeinden erlassen wurden, gelten für den Zweckverband entsprechend, soweit nicht in diesen oder anderen Rechtsvorschriften abweichende Regelungen getroffen oder Zweckverbände von der Anwendung ausgenommen werden. Soweit in Rechtsvorschriften der Gemeindeverband als Sammelbegriff verwendet wird, gilt auch der Zweckverband als Gemeindeverband.

### § 21

#### Abwicklung im Fall der Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch die Aufhebung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung, wenn nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist.
- (2) Wird der Zweckverband nach Abs. 1 aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (3) Abwicklerin ist die Verbandsleitung.
- (4) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind von den kommunalen Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl gemäß § 4 Abs. 6 S. 2 dieser Satzung.

### § 22

#### Austritt aus dem Zweckverband

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband setzt den Antrag des Verbandsmitgliedes bei dem Zweckverband voraus. Erklärt ein Verbandsmitglied eine Kündigung, gilt dies als Antrag auf Austritt. Über den Antrag auf Austritt entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung.

### § 23

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lindow, den 12.12.2018

Freitag  
Verbandsvorsteherin

Siegel

Hollin  
Vorsitzender  
der Verbandsversammlung

**2. Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**

**Anlage 1  
zu § 1 Absatz (1) der Verbandssatzung  
des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee**

**Mitgliederstädte und -gemeinden**

**Amt Gransee**

Stadt Gransee für die Ortsteile

Gransee, Altlüdersdorf, Buberow, Dannenwalde, Gramzow, Kraatz, Margaretenhof, Meseberg, Neulögow, Neulüdersdorf, Seilershof, Wendefeld, Wentow, Ziegelscheune

Gemeinde Großwoltersdorf für die Ortsteile

Altglobow, Buchholz, Burow, Großwoltersdorf, Wolfsruh, Zernikow

Gemeinde Schönermark

Gemeinde Sonnenberg für die Ortsteile

Baumgarten, Rauschendorf, Rönnebeck, Schulzendorf, Sonnenberg

Gemeinde Stechlin für die Ortsteile

Dagow, Dollgow, Güldenhof, Menz, Neuglobow, Neuroofen, Schulzenhof

**Stadt Zehdenick**

Stadt Zehdenick für die Ortsteile

Badingen, Burgwall, Klein-Mutz, Marienthal, Mildenberg

**Amt Lindow**

Stadt Lindow für die Ortsteile

Banzendorf, Hindenberg, Keller, Klosterheide, Schönberg, Lindow

Gemeinde Vielitzsee für die Ortsteile

Seebeck, Strubensee, Vielitz

Gemeinde Herzberg

**Stadt Rheinsberg**

Stadt Rheinsberg für die Ortsteile

Rheinsberg, Basdorf, Braunsberg, Dierberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Heinrichsdorf, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow, Zühlen

Gransee, den 12.12.2018

Freitag

Verbandsvorsteherin

Hollin

Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Anlage 2  
zu § 1 Absatz (4) der Verbandssatzung  
des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee**

Dienstsiegel des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee



Lindow, den 12.12.2018

Freitag

Verbandsvorsteherin

Hollin

Vorsitzender der Verbandsversammlung

**3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 29.11.2018**

**3.1. Öffentlicher Teil**

**3.1.1 BV/2018–0467 Vorschlag an den Landeswahlleiter gemäß § 2 Abs. 1 BbgLWahlV zur Berufung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Wahlkreise 2, 3 und 4 zur Wahl des 7. Landtages Brandenburg am 1. September 2019**

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt, dem Landeswahlleiter folgende Wahlberechtigte vorzuschlagen:

Wahlkreis 2 (Prignitz II/Ostprignitz-Ruppin II):

Kreiswahlleiter: Herr Gerald Groh (LK Prignitz)

Stellvertreter des Kreiswahlleiters: Frau Jana Kolterjahn

(LK Ostprignitz-Ruppin)

(gemeinsamer Vorschlag mit dem Landkreis Prignitz)

Wahlkreis 3 (Ostprignitz-Ruppin I):

Kreiswahlleiter: Herr Dietmar Tripke

Stellvertreter des Kreiswahlleiters: Herr Maik Bredlow

Wahlkreis 4 (Ostprignitz-Ruppin III/Havelland III):

Kreiswahlleiter: Herr Nils-Hinnerk Ahrens (LK Havelland)

Stellvertreter des Kreiswahlleiters: Herr Henry Zunke (LK Ostprignitz-Ruppin)

(gemeinsamer Vorschlag mit dem Landkreis Havelland)



## 4. Beschlüsse des Kreistages – 13.12.2018

### 4.1

### Öffentlicher Teil

- 4.1.1 BV/2018 – 0430 Kündigung der zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Spree-Neiße zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB VIII (Zusatzvereinbarung)**  
Der Kreistag beschließt, die nach § 2 der öffentlich rechtlichen Vereinbarung über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg mit dem Landkreis Spree-Neiße geschlossene Zusatzvereinbarung über die Erbringung von optionalen Aufgaben zum 31.12.2019 zu kündigen.
- 4.1.2 BV/2018 – 0432/2 Haushalt 2019 – Haushaltssatzung 2019 mit Anlagen, hier: Beschluss**  
Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung 2019 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit ihren Anlagen einschließlich des Stellenplanes 2019 unter Berücksichtigung der vorliegenden Fortschreibungslisten.
- 4.1.3 BV/2018 – 0456 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (1. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung)**  
Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (1. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung).
- 4.1.4 BV/2018 – 0458 Berufung des Kreiswahlleiters und des Stellvertreters des Kreiswahlleiters gemäß § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes**  
Herr Dietmar Tripke wird als Kreiswahlleiter und Herr Maik Bredlow wird als Stellvertreter des Kreiswahlleiters gemäß § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes berufen.
- 4.1.5 BV/2018 – 0462 Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren**  
Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren 2019 (Anlage 1).
- 4.1.6 BV/2018 – 0463 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Benutzungs- und Gebührensatzung Gemeinschaftsunterkünfte)**  
Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Benutzungs- und Gebührensatzung Gemeinschaftsunterkünfte).
- 4.1.7 BV/2018 – 0465 Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise zur Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 26. Mai 2019 gemäß § 21 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)**  
Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin beschließt:  
Zur Kreistagswahl am 26. Mai 2019 werden folgende vier Wahlkreise gebildet:  
Wahlkreis 1: Wk Stadt Neuruppin  
Wahlkreis 2: Wk Neuruppin-Land  
(Gemeinde Fehbellin, Gemeinden der Ämter Temnitz und Lindow (Mark), Stadt Rheinsberg)
- Wahlkreis 3: Wk Kyritz  
(Stadt Kyritz, Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Gemeinden des Amtes Neustadt/Dosse)
- Wahlkreis 4: Wk Wittstock  
(Stadt Wittstock/Dosse, Gemeinde Heiligengrabe)
- 4.1.8 BV/2018 – 0466 Allgemeine Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**  
Der Kreistag beschließt die in Anlage beigefügte Neufassung der Allgemeinen Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- 4.1.9 BV/2018 – 0469 Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**  
Der Kreistag beschließt gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 4 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14.12.2017 (Anlage 3).
- 4.1.10 BV/2018 – 0472 Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Dahme-Spreewald zur Übertragung der Aufgaben nach § 3 Abs. 5 VermG und nach der GVO**  
Der Kreistag beschließt, die in Anlage beigefügte Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Dahme-Spreewald zur Übertragung der Aufgaben nach § 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) und nach der Grundstücksverkehrsordnung (GVO) abzuschließen.
- 4.1.11 BV/2018– 0480 Einwendungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2019 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**  
Der Kreistag hilft den gegen den Haushaltsentwurf 2019 erhobenen Einwendungen insoweit ab, dass  
1. auf die Schaffung eines Bildungs- und Investitionsfonds, der mit einem Anteil von 1 v. H. des Hebesatzes der Kreisumlage finanziert werden sollte, verzichtet und  
2. der Hebesatz der Kreisumlage auf 41 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt wird.  
Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.
- 4.1.12 AN/2018–0406 Antrag der Fraktion Bauern, freie Wähler, FDP: Zusammenfassung der vier historisch bedeutsamen Kulturlandschaften laut Regionalplanung PR-OHV zu einer Gesamtfläche, gekennzeichnet als „Natur- und Kulturlandschaft OPR-NORD“**  
Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt, dass dem Antrag, dass die vier historischen Kulturlandschaften (Nr. 8, 7, 6 und 5) aus dem Regionalplanentwurf PR-OHV und der dazugehörige Zwischenraum zu einer Gesamtfläche zusammengefügt werden, zugestimmt werden kann. Die Zwischenräume sind dort mit zu integrieren.  
Die Kreistagsmitglieder bitten den Landrat darum, dass dieser Beschluss der Zusammenlegung des Raumes „Natur- und Kulturlandschaft OPR-NORD“, bei der Regionalen Planungsgemeinschaft PR-OHV als Antrag zur nächsten Regionalversammlung vorgelegt wird.
- 4.1.13 AN/2018 – 0453 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Kein Einsatz des krebserregenden und biodiversitätsschädlichen/-vernichtenden Herbizidwirkstoffs Glyphosat auf Flächen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**  
Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin fasst folgenden Beschluss:  
1. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin verzichtet ab dem 01.01.2019

## 4. Beschlüsse des Kreistages – 13.12.2018

bei allen Flächen unter seiner Bewirtschaftung auf den Einsatz von Herbiziden mit dem Wirkstoff Glyphosat. Ausnahme- genehmigungen für die Anwendung solcher Mittel auf Nichtkul- turflächen werden ab sofort nicht mehr bei den Landesbehör- den beantragt.

2. Private Unternehmen, die Aufträge vom Landkreis Ostprig- nitz-Ruppin zur Pflege von Grün-, Sport- und Verkehrsflächen erhalten, werden entsprechend auf einen Glyphosatverzicht vertraglich verpflichtet. Bei laufenden Verträgen wird auf eine freiwillige Einigung hingewirkt.
3. Beim Abschluss neuer Pachtverträge für kreiseigene landwirt- schaftliche Flächen und bei der Verlängerung von Pachtverträ- gen wird eine Klausel eingefügt, mit der sich der Pächter zum vollständigen Verzicht auf den Einsatz von glyphosathaltigen Mitteln auf diesen Flächen verpflichtet. Diese Vorgabe wird auch bei Verträgen umgesetzt, die eine automatische Verlän- gerung für den Fall vorsehen, dass keine Kündigung erfolgt.
4. Kreisliche Einrichtungen, die Informations- und Beratungsleis- tungen im Zusammenhang mit privater Gartenpflege erbrin- gen, weisen nachdrücklich auf das geltende Verbot der An- wendung glyphosathaltiger Mittel auf befestigten Flächen hin und vermitteln den Zugang zu Informationsquellen hinsichtlich einer pestizidfreien Pflege von Haus- und Kleingärten.
5. Unter Beteiligung fachbezogener Behörden (u.a. Bauamt, Um- weltamt, Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft) wird für alle kreiseigenen Grün- und Verkehrsraumflächen ein ange- passstes Planungs- und Pflegekonzept erstellt, das eine Bewirt- schaftung ohne Glyphosat und weitestgehend ohne andere Pestizide ermöglicht. Dafür soll auf die Erfahrungen anderer Landkreise und Kommunen sowie sonstige Expertise (u.a. aus Umweltverbänden) zur Umsetzung einer pestizidfreien Grünflä- chenpflege zurückgegriffen werden.

### 4.1.14 AN/2018 – 0473 Gremienbesetzung: Antrag der Fraktion BVB/Freie Wähler auf Abberufung/Berufung eines Mitgliedes des örtlichen Beirates des kommunalen Jobcenters

Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion BVB/Freie Wähler

1. die Abberufung von Herrn Hans-Georg Rieger als Mitglied des örtlichen Beirates des kommunalen Jobcenters und
2. die Berufung von Herrn Mathias Kehrberg als Mitglied des örtlichen Beirates des kommunalen Jobcenters.

### 4.1.15 AN/2018 – 0475 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Kreisumlage

Der Kreistag beschließt:

Die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 41 v.H. fest- gesetzt.

## 4.2

### Nichtöffentlicher Teil

#### 4.2.1 BV/2018 – 0477 Personalangelegenheiten: Einstellung der Amtsleitung des Jobcenters des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Landrates Herrn Axel Schmidt als Leiter des Jobcenters der Kreisverwaltung Ostprig- nitz-Ruppin einzustellen.

#### 4.2.2 BV/2018 – 0489 Liegenschaftsangelegenheiten: Reduzierung von Unterbringungskapazitäten für Flüchtlinge im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

#### 4.1.16 AN/2018 – 0487 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Aufhebung des Beschlusses vom 27.09.2018 zum Investitionsfonds

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt:

„Der Beschluss des Kreistages Ostprignitz-Ruppin vom 27.9.2018 zur Bildung eines Investitionsfonds wird aufgehoben.“

#### 4.1.17 AN/2018 – 0490 Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Veränderung Besetzung Ausschüsse, hier: Abberufung Ausschussmitglieder der Fraktion DIE LINKE

Der Kreistag beschließt:

Wegen Verkleinerung der Fraktion DIE LINKE werden die Aus- schussmitglieder

Dieter Groß aus dem Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss,

Dr. Kirsten Tackmann aus dem Umwelt- und

Landwirtschaftsausschuss und

Freke Over aus dem Sozial- und Petitionsausschuss abberufen.

#### 4.1.18 AN/2018 – 0491 Gremienbesetzung: Antrag der Fraktion BVB/Freie Wähler auf Ausschussbesetzungen

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag der Fraktion BVB/Freie Wähler die Berufung folgender Fraktionsmitglieder der Fraktion BVB/ Freie Wähler als Mitglied und stellvertretendes Mitglied in nach- folgende Ausschüsse des Kreistages Ostprignitz-Ruppin:

1. Berufung von Herrn Siegfried Wittkopf als Mitglied in den Bil- dungs-, Kultur- und Sportausschuss
2. Berufung von Herrn Mathias Kehrberg und Herrn Hans-Georg Rieger als stellvertretende Mitglieder in den Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss
3. Berufung von Herrn Mathias Kehrberg als Mitglied in den So- zial- und Petitionsausschuss
4. Berufung von Herrn Siegfried Wittkopf und Herrn Hans-Georg Rieger als stellvertretende Mitglieder in den Sozial- und Petiti- onsausschuss
5. Berufung von Herrn Hans-Georg Rieger als Mitglied in den Um- welt- und Landwirtschaftsausschuss
6. Berufung von Herrn Mathias Kehrberg und Herrn Siegfried Wittkopf als stellvertretende Mitglieder in den Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss
7. Berufung von Herrn Siegfried Wittkopf als Mitglied in den Aus- schuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe
8. Berufung von Herrn Mathias Kehrberg und Herrn Hans-Georg Rieger als stellvertretende Mitglieder in den Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe.

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf folgende Bekanntmachung des Beschlusses:

1. die Schließung des Übergangswohnheimes zur vorläufigen Un- terbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen am Standort ehemaliges Schloss-Hotel Rheinsberg, Seestraße 13 in 16831 Rheinsberg,
2. die Beendigung des Mietvertrages gegen Zahlung einer Ab- lösesumme.

## 5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

### 5.1 Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 02.05.2012

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 02.05.2012 zwischen

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16,  
16816 Neuruppin,  
vertreten durch den Landrat, Herrn  
Ralf Reinhardt,  
und

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12,  
15907 Lübben (Spreewald),  
vertreten durch den Landrat, Herrn  
Stephan Loge,

zur Übertragung der Aufgaben nach § 3 Abs. 5 des Gesetzes  
zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) und  
nach der Grundstücksverkehrsordnung (GVO)  
wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin (OPR) erstattet dem Landkreis Dahme-Spreewald (LDS) für die Erfüllung der unter § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben ab dem 01.01.2019 die Personalkosten für 0,6 VZE (24 Wochen-

stunden) der Entgeltgruppe 8 Stufe 4 TVöD zuzüglich eines aus dieser Summe ermittelten Pauschalbetrages in Höhe von 20 % für die beim LDS anfallenden Sachkosten.

2. Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

*Für den Landkreis  
Ostprignitz-Ruppin*

*Der Landrat  
Reinhardt*

*Neuruppin, den 20.12.2018*

*Der Erste Beigeordnete  
Nüse*

*Neuruppin, den 20.12.2018*

*Für den Landkreis  
Dahme-Spreewald*

*Der Landrat  
Loge*

*Lübben, den 12.12.2018*

*Beigeordneter  
Saß*

*Lübben, den 11.12.2018*

## 6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

### 6.1 Öffentliche Bekanntmachung zu Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen für das Jahr 2019

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr 2019 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08), zuletzt geändert am 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32) und gemäß der §§ 1, 2 und 12 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Rheinsberg und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 07.03.2011

#### Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen

in der Höhe der Gebühren, die für das vergangene Kalenderjahr 2018 zu entrichten waren **abzüglich des Betrages für die Auslagen** (Auslagen fallen nur im Jahr der Bescheiderteilung an).

Neue Gebührenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Gebühren werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Sondernutzung neu beantragt wird,
- die Sondernutzung ohne Erlaubnis stattfindet,
- der Umfang der Sondernutzung sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Gebühren werden hiermit ohne Zustellung einer neuen Sondernutzungserlaubnis festgesetzt und sind **zum 01.05.2019** fällig. Die Festsetzung bewirkt, dass die Gebühren weiterhin in der Höhe zu ent-

richten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Mehrjahresbescheid ergeben. Soweit nur für einzelne Erlaubnisnehmer neue Mehrjahresbescheide ergehen, behalten für die übrigen Erlaubnisnehmer die bisherigen Mehrjahresbescheide ihre Gültigkeit.

Für den Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage eine schriftliche Sondernutzungserlaubnis zugegangen wäre.

Die Gebührenpflichtigen werden daher gebeten, die Gebühren, die sich aus den letzten Gebührenbescheiden ergeben, ohne besondere Aufforderung zum genannten Fälligkeitstermin an die Stadtkasse zu überweisen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Sondernutzungsbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rheinsberg, Seestraße 21 in 16831 Rheinsberg zu erheben.

*Rheinsberg, den 21.01.2019*

*Frank-Rudi Schwowchow*  
Bürgermeister

### 6.2 Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg für das Jahr 2019

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr **2019**

1. gemäß § 27 Absatz 1 und 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)
  - Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliches Vermögen
  - Grundsteuer B für Grundstücke des Grundvermögens
2. gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)
  - Hundesteuer
  - Zweitwohnungssteuer

in der Höhe der Beträge, die für das vergangene Kalenderjahr 2018 zu entrichten waren.

Neue Steuerbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Steuern werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Steuerpflicht neu begründet wird,
- der Steuerschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Steuerschuld sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Steuern werden hiermit ohne Zustellung neuer Steuerbescheide festgesetzt.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Steuern weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Bescheid ergeben. Soweit

nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Steuerbescheide ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Bescheide ihre Gültigkeit.

Für den Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuerpflichtigen werden daher gebeten, die Steuern mit den Beträgen, die sich aus den letzten Bescheiden ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderung zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.) an die Stadtkasse Rheinsberg zu überweisen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Steuerbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rheinsberg – Der Bürgermeister – Seestraße 21, 16831 Rheinsberg einzulegen.

*Rheinsberg, den 09.01.2019*

*Frank-Rudi Schwowchow*  
Bürgermeister

## 6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

### 6.3 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg vom 14.07.2014

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2018 folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg vom 14.07.2014 beschlossen:

#### Artikel I Änderung des Satzungstextes

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 i.V.m. § 18a BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren (§ 15 BbgKVerf) und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  - Einwohnerfragestunde,
  - Einwohnerversammlung,
  - Einwohnerunterrichtung,
  - Berufung von Bürgern als sachkundige Einwohner in Ausschüsse und andere Gremien,
  - Einwohnerbefragungen.
- (2) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu.
- (3) Einzelheiten der in Abs. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung „Einwohnerbeteiligungssatzung“ geregelt.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

#### § 4 Ortsteile (§ 45 BbgKVerf)

- (3) Für alle in Abs. 1 genannten Ortsteile ist ein Ortsbeirat zu wählen. Der Ortsbeirat besteht im Ortsteil Rheinsberg aus 9 Mitgliedern und in den übrigen Ortsteilen aus 3 Mitgliedern. Der Ortsbeirat ist in den in Abs. 1 lfd. Nr. 2 bis 17 genannten Ortsteilen nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu wählen. Für den in Abs. 1 lfd. Nr. 1 genannten Ortsteil Basdorf ist ein Ortsbeirat in einer Bürgerversammlung gemäß folgendem Wahlverfahren zu wählen:

1. Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 86 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 15 % der wahlberechtigten Personen des Ortsteiles anwesend sind.
2. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den

Hauptverwaltungsbeamten in der in § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg für den Ortsteil bestimmten Form. Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von diesem Beauftragter führt den Vorsitz der Bürgerversammlung.

3. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die nach § 11 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wählbar sind und in dem Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Jeder in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Zur Wahl dürfen nur diejenigen Vorgesetzten zugelassen werden, die gegenüber dem Vorsitzenden ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben.

4. Zu den Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen Ersatzpersonen.
5. Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten oder Wahlleiter der Gemeinde erklärt wird. Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Der Wahlausschuss kann die Aufgabe der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung der Mitgliedschaft im Ortsbeirat dem Wahlleiter der Gemeinde übertragen.
6. Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. Der Hauptverwaltungsbeamte benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in Form des § 15 (3) der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg öffentlich bekannt.
7. § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten ergänzend entsprechend. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Personen.
8. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlprüfung ist Sache der Stadtverordnetenversammlung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

#### Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 22.01.2019

Frank-Rudi Schwochow  
Bürgermeister





**Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de) > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: [info@gieselmann-medienhaus.de](mailto:info@gieselmann-medienhaus.de)